

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tritec AG für die Schweiz

1. Geltungsbereich

- 1.1. Lieferungen, Leistungen und Angebote der tritec (im Folgenden als «tritec» bezeichnet) erfolgen ausschliesslich auf Grund der nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und der Kundin (nachfolgend einfachheitshalber Kunde genannt, wobei auch Kundinnen gemeint sind) und der tritec zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Allgemeine Geschäftsbedingungen der tritec AG» (im Folgenden als «AGB» bezeichnet) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der tritec AG und dem Kunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen der tritec und dem Kunden geschlossenen Vertrages. Alle Vereinbarungen, zwischen dem Kunden und der tritec, welche die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen oder ändern, sind nur gültig, sofern sie schriftlich vereinbart werden.
- 1.3. Der Kunde anerkennt mit der Annahme des Angebotes bzw. mit dem Abschluss eines Vertrages, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung, die Annahme und die ausschliessliche Verbindlichkeit vorliegender Bedingungen. Ein Schweigen der tritec auf anderslautende Bestimmungen des Kunden ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen; der Einbeziehung anderer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch in kaufmännischen Bestätigungsschreiben des Kunden oder eines Dritten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Jede Abweichung von den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der tritec gilt als Ablehnung des Auftrags, eine dennoch erfolgte Entgegennahme einer Lieferung (auch unter Vorbehalt) als Einverständnis mit den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der tritec.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote respektive die Offerten der tritec sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde.
- 2.2. Angebote der tritec beziehen sich auf die uns bekannten Anforderungen bezüglich der spezifizierten Mengen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder der Bestätigung über die Materialbeschaffenheit, Messtoleranzen und Herstellerbedingungen. Nachträgliche Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der tritec und berechtigen diese, den Preis entsprechend zu ändern. Angaben in Prospekten wie Fotos, Zeichnungen und andere Spezifikationen sind nur annähernd. Sie begründen daher weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Garantie und sind für die vertragliche Bestimmung des Leistungs- und Lieferungsgegenstandes nicht relevant.
- 2.3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Alle Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum der tritec und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die nicht als „vertraulich“ bezeichnet sind.
- 2.4. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der tritec an den Kunden aufgrund der Bestellung des Kunden zustande, wobei dies auch auf elektronischem Wege (E-Mail) geschehen kann. Bestellungen können maximal 48 Stunden / 2 Werktage nach Bestellungsannahme seitens dem Kunde geändert werden. Erfolgt eine Änderung im Nachhinein, so können anfallende Kosten an den Kunden weiterverrechnet werden.
- 2.5. Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der Kunde, die Produkte nur für die vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszwecke zu gebrauchen.
- 2.6. Tritec behält sich vor, Kosten aus Auftragsstornierungen durch den Kunden, welche nach erfolgter Auftragsbestätigung durch die tritec entstehen, zu verrechnen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Massgebend sind die in der Auftragsbestätigung der tritec genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart worden ist, gelten die Preise ab Hersteller oder Lager der tritec, zuzüglich der Kosten für Verpackung, Versicherung und Versand; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. Die tritec liefert grundsätzlich gegen Vorauszahlung. Wird keine Vorauszahlung verlangt, hat die Zahlung an den in der Auftragsbestätigung festgelegten Fälligkeitsterminen zu erfolgen. Ist keine Fälligkeit vertraglich vereinbart, so wird der Zahlungsanspruch spätestens mit der Bereitstellung der Lieferung für den Kunden fällig. Teillieferungen sind im Umfang der einzelnen Lieferung zu bezahlen. Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Lieferung oder Abnahme der Waren aus Gründen verzögert wird, welche die tritec nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn Bewilligungsverfahren durch Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder Bewilligungen verweigert

- 3.3. Die tritec ist berechtigt, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Dies wird dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.
- 3.4. Die tritec übernimmt keine Verantwortung für Kostenfolgen, die nicht explizit im Lieferumfang enthalten sind (z.B. Eigenmietwertveränderung, Steueranpassungen oder Gebühren).
- 3.5. Es gelten, sofern nicht nachfolgend etwas Anderes festgehalten, die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Für Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, werden vom Fälligkeitstag an, ohne vorherige Verzugsmeldung, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend gemacht. Die tritec behält sich ausserdem die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche sowie gesetzlicher Rechte ausdrücklich vor.
- 3.6. Etwaige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Empfang schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Rechnungen als anerkannt gelten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind.
- 3.7. Bei bestimmten Produktgruppen kann ein Mindermengenzuschlag erhoben werden. Dieser ist je nach Produkt unterschiedlich und wird jeweils separat ausgewiesen.

4. Liefer-, Leistungsbedingungen und Termine

- 4.1. Der Liefertermin oder die Lieferfrist wird individuell vereinbart und steht unter dem Vorbehalt der Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten sowie der Beibringung der vom Kunden zu liefernden Genehmigungen, Pläne sowie sonstiger erforderlicher Unterlagen. Es handelt sich nur dann um einen verbindlich vereinbarten Liefer- oder Leistungszeitpunkt, wenn der Termin oder die Frist von tritec ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ bzw. als „verbindliche Lieferfrist“ in Schriftform bestätigt wird.
- 4.2. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der tritec setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Der Kunde trägt auch dafür Sorge, dass zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt die Ware ordnungsgemäss am vereinbarten Lieferort abgeliefert werden kann.
- 4.3. Die tritec ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden unbrauchbar.
- 4.4. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die der tritec die Erbringung der vertragsgemässen Leistung erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Krieg, Energie- und Rohstoffmangel, Pandemien, erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung, Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten usw., auch wenn sie bei den Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – hat die tritec auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die tritec, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise (und ohne Schadenersatzfolgen) vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5. Bei Verzögerungen, die länger als drei Monate dauern und Termine und Lieferfristen hinausschieben und die von der tritec zu vertreten sind, ist der Kunde nach angemessener, schriftlicher Nachfristsetzung von mindestens 8 Wochen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird die tritec von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
- 4.6. Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen nicht termingerecht annimmt, ist die tritec berechtigt, nach eigenem Ermessen dem Kunden eine Nachfrist zu setzen. Bei erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist, kann die tritec vom Vertrag zurücktreten sowie Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 4.7. Die tritec übernimmt keinerlei Garantie für die Einhaltung von behördlichen Fristen.

5. Gefahrübergang

- 5.1. Mit Übergabe der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Soweit ein abnahmefähiges Werk erbracht wird, ist der Kunde zur Abnahme des ordnungsgemäss hergestellten Werkes verpflichtet. Hierzu zeigt tritec dem Kunden die Erbringung der vertraglich bestimmten Leistung schriftlich an. Über die Abnahme

ist ein Protokoll anzufertigen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

- 5.2. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Die tritec hat während des Verzuges des Kunden nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sofern nicht bereits übergegangen, geht mit Eintritt des Annahmeverzuges die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist die tritec berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen. Zudem ist die tritec bei Lieferungen berechtigt, die entsprechenden Materialien auf Kosten des Kunden zu lagern, wenn diese nicht termingerecht abgenommen werden.
- 5.3. Versendet die tritec auf Verlangen des Kunden die Ware, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

6. Gewährleistung

Allgemeine Bestimmungen:

- 6.1. Die allgemeinen Bestimmungen zur Gewährleistung sind auf alle Leistungen, Lieferungen und Angebote anwendbar, sofern nachfolgend nichts Abweichendes festgehalten wird.
- 6.2. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Prüfungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss und fristgerecht nachgekommen ist.
- 6.3. Der Kunde hat die gelieferte Ware sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang üblich ist, zu prüfen. Sofern ein offensichtlicher Mangel vorliegt oder offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert wurde, hat der Kunde dies der tritec unverzüglich, spätestens jedoch innert 10 Kalendertagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. **Nicht offensichtliche Mängel sind der tritec unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Ware als genehmigt gilt.**
- 6.4. Garantien im Rechtssinne sind durch die tritec nur dann abgegeben, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich enthalten und als Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Liefergegenstandes bezeichnet sind.
- 6.5. Für die zugekauften Komponenten wie z.B. Wechselrichter, Batteriespeichersysteme, Unterkonstruktionssysteme, Solarmodule, etc. leistet die tritec nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder können sie diese nicht mehr erbringen, fällt die Garantie weg. **Tritec überträgt die Gewährleistungsrechte des Herstellers der zugekauften Komponenten direkt auf den Kunden.** Der Kunde hat die Gewährleistungsrechte selbst und direkt gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Auch Leistungsgarantien, die vom Lieferanten gewährt werden, können nur bei diesen eingefordert werden.
- 6.6. Montageanleitungen werden elektronisch zur Verfügung gestellt. Bei fehlender oder mangelhafter Montageanleitung ist die tritec lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, es sei denn die Sache ist fehlerfrei montiert worden.
- 6.7. Führt der Kunde eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten durch, entfällt die Gewährleistung der tritec an den betroffenen Teilen vollumfänglich.
- 6.8. Die tritec leistet keine Anzahlungen oder Vorauszahlungen zur Absicherung der Vertragserfüllung.
- 6.9. Die tritec hat im Mangelfall das Recht zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung erfolgt. Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung oder Minderung zu verlangen.

Gewährleistung bei verkaufter Ware (Kaufverträge):

- 6.10. Tritt die tritec als Verkäuferin auf, so verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung mit dem Ablauf von zwei Jahren ab Ablieferung der Ware beim Kunden (Art. 210 Abs. 1 und 4 OR).

Gewährleistung bei Werkverträgen:

- 6.11. Die Gewährleistungspflicht bei Werkverträgen richtet sich nach der **Norm SIA 118 2013**. Bei Vorliegen eines Werkvertrages verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung für eingebaute Komponenten mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme (oder der Abnahme) der Anlage oder des Anlagenteils. Als eingebaute Komponenten gelten z.B. Wechselrichter, Solarmodule, Unterkonstruktionen, Batteriespeicher, Kabelkanäle, Kabel, Stecker, Überspannungskomponenten, Solarlog, Router, Wandler, SE-Box, Sicherungselemente, Wärmepumpe, Kompressor, Speicher, Pumpe, Ventilator, Bedienpanel, Fühler (Aufzählung nicht abschliessend). **Es besteht eine Rügefrist von 2 Jahren ab dem Tag der Abnahme.** Entdeckt der Kunde einen Mangel, zeigt ihn aber nicht rechtzeitig an, so hat er den dadurch verursachten Schaden selbst zu tragen.

- 6.12. Bei einem Produktmangel der eingebauten Komponente sind die Kosten, die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponenten zusammenhängenden (Mangelsuchkosten, Montage-, Transportkosten) vom Kunden zu tragen, sofern die Montage mangelfrei erfolgt ist.

- 6.13. Die tritec hat im Mangelfall das Recht zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme oder Nachbesserung erfolgt.
- 6.14. Ein Recht auf Rückbehalt sowie ein Recht auf Sicherheitsleistung gemäss Art. 181 SIA 118 2013 besteht, sofern die tritec als Unternehmerin auftritt, nicht.

Gewährleistung auf reine Montagearbeit:

- 6.15. Die Gewährleistung für eine Montagearbeit beträgt zwei Jahre, wobei die Frist nach dem erstellten Werk zu laufen beginnt.

7. Ergänzende Bestimmungen für die Installation von Photovoltaikanlagen

- 7.1. Die gewählten Produkte können bei Lieferschwierigkeiten oder Verzögerungen in Rücksprache mit dem Kunden durch gleichwertige ersetzt werden.
- 7.2. Die Höhendifferenz des Dachaufbaus dar pro m2 nicht grösser als 0.5cm sein. Sofern dies doch der Fall sein sollte, sind die daraus anfallenden Mehrkosten durch die tritec zu belegen und durch den Kunden zu bezahlen.
- 7.3. Die tritec übernimmt keine anfallenden Kosten Dritter wie z.B. Gebühren für Baugenehmigung, Zähleraustausch Netzbetreiber oder ähnliches, sofern diese nicht ausdrücklich im Angebot aufgeführt wurden.
- 7.4. Die tritec ist nicht dafür zuständig, etwaige Dienstleistungen oder Angebote Dritter, wie Herkunftsnachweise (HKN), virtuelle Batterie, Direktvermarktung oder andere allgemeine Dienstleistungen, zu organisieren.
- 7.5. Sofern die tritec die Einmalvergütung vorfinanziert, gilt nachfolgender Grundsatz: Der Abzug der Einmalvergütung vom vereinbarten Preis bedingt die Unterzeichnung einer Zustimmungserklärung der Grundeigentümer und des EIV-Empfängerwechsels inklusive der Abtretung der Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der Pronovo AG. Der Auftraggeber erklärt mit Unterzeichnung der vorliegenden Auftragsbestätigung, dass der Anspruch auf die Einmalvergütung vollständig und unwiderruflich an die tritec abgetreten wird. Sollte die effektiv ausbezahlte Einmalvergütung höher ausfallen, als der in der Auftragsbestätigung berücksichtigte Betrag, so wird der Differenzbetrag dem Auftraggeber innert 20 Tagen nach Erhalt der Einmalvergütung gutgeschrieben.
- 7.6. Bei Indachanlagen, die in der Zeitspanne zwischen dem 1. November und dem 1. April installiert werden, sind aufgrund des Wetters mit Mehrkosten zu rechnen. Diese Mehrkosten sind durch die tritec zu belegen und durch den Kunden zu bezahlen.
- 7.7. Durch die Installation einer Photovoltaikanlage wird die Tragfähigkeit der Anlage tragenden Gewerke verringert. Der Kunde kann aus der Belastungs- und Tragfestigkeitsverringering keine Ansprüche geltend machen.
- 7.8. Ab Übergabedatum der Photovoltaikanlage liegt das Anlagerisiko (z.B. Feuer-, Elementarschäden etc.) vollumfänglich beim Kunden und es ist Sache des Kunden, eine entsprechende eigene Versicherung abzuschließen. Davon ausgenommen sind Garantie- und Gewährleistungsfälle.

8. Rücknahme mangelfreier Ware

- 8.1. Eine Verpflichtung zur Rücknahme mangelfreier Ware durch tritec besteht nicht. Nimmt tritec freiwillig nach Absprache mit dem Kunden Ware vom Kunden zurück, gilt Folgendes: Rücknahmefähig ist nur Ware in neuwertigem Zustand und in einwandfreier Originalverpackung, bei der es sich nicht um Sonderanfertigungen bzw. -bestellungen handelt. Hierbei wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % des ursprünglichen Warenwertes, mindestens jedoch 150 CHF erhoben. Der Kunde erhält eine Gutschrift in Höhe des bei Rückgabe bestehenden Warenwertes abzüglich der Bearbeitungsgebühr. Der Kunde trägt die durch die Rückgabe entstehenden Kosten.

9. Haftung

- 9.1. Die vertragliche und ausservertragliche Haftung der tritec, ihrer Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und Hilfspersonen wird generell auf grobe Fahrlässigkeit und rechtswidrige Absicht beschränkt. Die tritec haftet für den direkten Schaden, der von ihr in Erfüllung des jeweiligen Vertrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Haftungsansprüche werden hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Die tritec haftet nicht, soweit sie darlegt, dass sie die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

9.2. Weiter schliesst die tritec jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Vertragspartners aus.

9.3. Die tritec ist nicht verantwortlich für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, die sich ausserhalb ihres Einflussbereichs befinden und für die tritec nicht verantwortlich ist.

10. Beizug von Dritten

10.1. Die tritec ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Sie haftet dabei für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

11. Eigentumsvorbehalt und Zession

11.1. Die tritec behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises vor. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, behält sich die tritec das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Der Kunde ermächtigt die tritec unwiderruflich, den vereinbarten Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen. Vorbehalten bleibt jeweils ein Übergang des Eigentums von Gesetzes wegen.

11.2. Bei Pfändungen oder sonstigen eigentumsrelevanten Eingriffen Dritter hat der Kunde die tritec unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit tritec entsprechende Abwehrmassnahmen ergreifen kann. Der Kunde ist verpflichtet, die tritec unentgeltlich zu unterstützen und namentlich auf das Vorbehaltsrecht der tritec hinzuweisen. Soweit ein Dritter nicht in der Lage ist, der tritec die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten einer Abwehrmassnahme zu erstatten, haftet der Kunde für den der tritec entstandenen Schaden.

11.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

11.4. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der tritec jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräusserung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die tritec verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und kein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn eingeleitet wird. Ist aber dies der Fall, so kann die tritec verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (und gegebenenfalls Dritten) die Abtretung mitteilt.

11.5. Die tritec ist berechtigt aufgrund des Eigentumsvorbehalts die Sache herauszuverlangen, wenn die tritec den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat. Ein Rücktrittsrecht besteht insbesondere bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, z.B. bei Zahlungsverzug. Die tritec ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

11.6. Bei Ausleihartikeln verpflichtet sich der Kunde, den ausgeliehenen Gegenstand termingerecht und in einem ordnungsgemässen, sauberen und funktionsfähigen Zustand zurückzugeben. Bei eventueller Beschädigung durch unsachgemässe Benutzung sowie Diebstahl, Vandalismus, Unfälle oder ähnliches, übernimmt der Kunde die volle Haftung. Für Instandsetzungen hat jeder Kunde selbst Sorge zu tragen. Bei Verlust von Artikeln, die zur Funktion des ausgeliehenen Artikels notwendig sind, werden diese dem Kunden grundsätzlich in Rechnung gestellt. Die Versicherung der Ausleihartikel ist Sache des Kunden.

12. Konstruktionsänderungen

12.1. Die tritec behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Insbesondere können baurechtliche Vorgaben oder Gründe die beim Hersteller oder Lieferanten liegen dazu führen, dass die Einhaltung ästhetischer Vorgaben nicht gewährt werden kann und Änderungen notwendig sind. Die tritec ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

13. Geistiges Eigentum

13.1. Der Kunde anerkennt, dass die tritec und/oder deren etwaige Lizenzgeber Inhaber sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums an allen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehenden Gegenständen, Dienstleistungen, Dokumenten (inkl. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Beschreibungen, Prospekten, Plänen und dergleichen) sowie Datenträgern sind und bleiben. Dies schliesst namentlich Patent- und Urheberrechte mit ein.

14. Export

14.1. Die Wiederausfuhr der gelieferten Ware aus der Schweiz unterliegt den länderspezifischen Ausfuhrbestimmungen und ist gegebenenfalls ohne behördliche Genehmigung nicht statthaft. Der Export der gelieferten Waren aus der Schweiz bedarf der schriftlichen Einwilligung des Lieferanten; unabhängig davon hat der Kunde für die Einholung jeglicher behördlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst zu sorgen. Der Kunde ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.

15. Rechtsnachfolge

15.1. Rechte und Pflichten aus dem Rechtsverhältnis können durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung der tritec auf Dritte übertragen werden.

15.2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten an einen Dritten durch die tritec bedarf keiner Zustimmung des Kunden.

16. Änderungen

16.1. Die tritec behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen. Die jeweils aktuelle Version der AGB ist auf der Homepage der tritec (www.tritec.ch) publiziert. Sofern die Änderungen für den Kunden einen finanziellen Nachteil zur Folge haben, kann er mit schriftlicher Begründung die Änderungen ablehnen und den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert der Kunde die Änderungen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtsübereinkommen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

17.2. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 3945 Steg-Hohtenn (VS).**

18. Schlussbestimmungen

18.1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.

18.2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in mehrere Sprachen übersetzt. Bei Widersprüchen oder im Zweifel ist die deutsche Fassung massgebend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tritec AG

Stand 1. Juli 2024